

# Johannes Groppers Rechtfertigungslehre auf dem Konzil von Trient.<sup>1</sup>

Von Stephan Ehses.

Nachdem das Konzil in der *Sessio quinta* am 17. Juni 1546 die Lehre von der Erbsünde dogmatisch festgestellt hatte, führte der Weg naturgemäss, wie der zweite Präsident, Kardinal Cervino vortrug, weiter zu der Frage, wie der Mensch von dem Verderben der Sünde frei werde, also zu der Lehre von der *iustificatio*. Dieser Artikel, so erklärte derselbe Kardinal, erfordere ganz besonderen Fleiss und Eifer, weil noch kein Konzil darüber Entscheidung getroffen habe. Man verhehlte sich auch nicht, dass man mit diesem Gegenstande genau in den Mittelpunkt der lutherischen Lehrmeinungen griff,<sup>2</sup> und war darum entschlossen, mit aller Sorgfalt und Umsicht zu Werke zu gehen. Hier können allerdings, soweit nicht unser Sonderthema in Betracht kommt, nur die allgemeinen Umrisse gezeichnet werden; für alles Nähere sei auf die *Acta concilii* verwiesen.

Zuerst erhielten das Wort die zahlreichen nach Trient berufenen oder von Fürsten gesandten Theologen, die vom 22.–28. Juni sechs Kongregationen abhielten. Die Bischöfe und Prälaten wohnten bei und hörten zu, ohne in die Erörterung einzugreifen. Diese selbst war noch allgemeinerer Natur, den Generaldebatten unserer heutigen Parlamente vergleichbar, nur mit dem Unterschiede, dass

---

<sup>1</sup> Vorgetragen in der historischen Sektion der Görres-Gesellschaft auf der Generalversammlung zu Bonn am 27. September.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. die Aeusserung des Bischofs De Nobili von Accia in Bd. 19, S. 181 dieser Zeitschrift, desgl. S. 185, Anm. 1.

zu Trient nicht schon ein ausgearbeiteter Entwurf, sondern für's erste nur eine Scheda mit Fragen vorgelegt wurde, von denen die wesentlichsten lauteten: Was ist die Rechtfertigung nach Namen und Begriff? Wie kommt sie zu Stande und was geht dabei von Gott, was vom Menschen aus? Was hat man unter Rechtfertigung des Menschen durch den Glauben zu verstehen? — Wir besitzen von den Vorträgen dieser Theologen kurze Auszüge von der Hand des Sekretärs Massarelli; nur von dem Jesuiten Alphons Salmeron und dem Conventualen Antonius von Pignerol haben sich die bisher unbekanntenen Originalvota erhalten.

Mit dem 30. Juni begann sodann dasselbe Verfahren seitens der Bischöfe; nur hatte die Fragestellung bereits eine schulmäßige Gliederung erhalten, indem man einen dreifachen Status der Rechtfertigung unterschied, nämlich den ersten Erwerb derselben; Bewahrung und Befestigung derselben durch das Wirken des Gerechtfertigten; Wiedererwerb derselben nach deren Verlust durch die Sünde. Die Konzilsväter nahmen zuerst den *Status primus* vor und sprachen darüber vom 5. bis zum 13. Juli täglich, den Sonntag ausgenommen, in dreistündiger angestrenzter Sitzung, wobei nicht, wie in unsern Kammern, das Wort ergriff, wer dazu den Antrieb fühlte oder von seinen Freunden ausgewählt wurde, sondern jeder nach fest geregelter Reihenfolge zur Abgabe seines Votums sich erhob. In gleich gründlicher Weise behandelten darauf vom 15. bis zum 23. Juli die Väter den zweiten und dritten Status der Rechtfertigung, wobei sich am 17. Juli der bekannte bedauerliche Vorfall zwischen den Bischöfen San Felice von La Cava und dem Griechen Zannettini von Kreta zutrug.

Unter den ungefähr sechzig Bischöfen, Äbten, Ordensgeneralen, die beschliessende Stimme hatten, zählte man nicht wenig durchgebildete Theologen, wie die Erzbischöfe von Aix in Südfrankreich, Armagh in Irland, die Bischöfe von Bitonto, Belcastro, Accia, Lanciano, auch alle Ordensgenerale, die naturgemäss vornehmlich in der Theologie ihrer grossen Ordenslehrer bewandert waren und dieselbe zum Ausdruck brachten. Der Mainzer Weihbischof Michael Holding war leider bereits vor Beginn der dogmatischen Beratungen von Trient abgerufen worden, und so blieb von Deutschen nur der gelehrte Dominikaner Ambrosius Pelargus (Storch),

der aber als Prokurator des Kurfürsten von Trier nur beratende Stimme besass. Eine ganz eigenartige und im besten Sinne vornehme Erscheinung bot der Augustinergeneral Hieronymus Seripando aus Neapel dar, vornehm von Geburt wie in Wort und Haltung, im ganzen aber, wie es scheint, ohne viel Anschluss an diese oder jene Gruppe der Väter, ein Mann für sich, dessen geistiges Gewicht aber niemand entgehen konnte. Seinen Augustinus kannte er wie kein anderer und wie keinen andern; doch war er auch sonst in der Patristik, besonders mit dem hl. Bernhard, wo derselbe augustinische Gedanken entwickelt, wohl vertraut.

Seripando vor allen andern wird uns in diesem Aufsatze beschäftigen, weil sein stark überwiegender Augustinismus ihn mit dem Kölner Theologen Johannes Gropper, dem geistigen Haupte der sogenannten Partei der Mitte, zusammenführte, zugleich aber auch in der aufrichtigen Absicht verband, nach bestem Vermögen an der friedlichen Schlichtung der Glaubensspaltung mitzuwirken. Schon in der doppelten Generaldebatte über die drei Status der Rechtfertigung hatte Seripando zwei ausgedehnte Vota vorgetragen, am 13. und 23. Juli, aus denen die Akten Massarelli's freilich nur kürzere Auszüge geben, die uns aber zu Neapel im Autograf und zu Rom in mehreren Abschriften erhalten sind.<sup>1</sup> Hier bereits tritt uns der Theologe von Beruf und hoher Selbständigkeit, freilich auch von der oben angedeuteten Einseitigkeit entgegen, zugleich ein Redner, dessen Sprache nach Inhalt und Form die feine Bildung des Humanisten verriet. Die beiden Voten fanden allgemeinste Beachtung und hohes Lob, obgleich in ihnen schon die Neigung hervortrat, das menschliche Mitwirken und dessen Verdienstlichkeit gegenüber der Gnade und Gerechtigkeit Gottes weit zurücktreten zu lassen, wie auch die dem guten Menschen inwohnende Gerechtigkeit als unzureichend darzustellen.

Mittlerweile, eben vor Beginn der zweiten Generaldebatte, nämlich am 15. Juli, waren durch geheime Wahl vier Väter zur Abfassung eines Dekretsentwurfes bestimmt worden, neben dem blinden Erzbischof von Armagh, Robert Vauchop, die Bischöfe von Accia, Bitonto und Belcastro. Die Zeit war knapp; denn man

<sup>1</sup> Text und Fundorte im 2. Band der *Acta*.

dachte allen Ernstes daran, bis zum 29. Juli, dem für die *Sessio sexta* festgesetzten Tage, mit dem Dekrete zu Ende zu kommen. Die Arbeit der Deputierten, hauptsächlich das Werk des genannten Erzbischofs,<sup>1</sup> lag am 24. Juli vor, fand aber wenig Gnade vor den Vätern, die nicht so sehr am Inhalte wie an Form und Ausdruck manches auszusetzen hatten. Man beriet zwar in mehreren Sitzungen, der Theologen wie der Väter, über den Entwurf und fand, was den dogmatischen Gehalt betraf, vieles an ihm zu loben; aber schon am ersten Tage, demselben 24. Juli, berief Kardinal Cervino unsern Girolamo Seripando zu sich und bat ihn um einen neuen Entwurf, da der vorliegende starken Widerspruch finde. Seripando, der uns selbst hierüber Bericht erstattet, gab nur auf Drängen des Legaten seine Zustimmung, einigte sich dann aber mit demselben über die allgemeinen Umrisse des Dekretes und schritt unverzüglich zum Werke.<sup>2</sup> An Zeit gebrach es jetzt nicht mehr; denn durch die Kriegsereignisse in Deutschland und an der Grenze Tirols, durch den Durchzug der päpstlichen Truppen durch Trient waren die Konzilsarbeiten in's Stocken geraten, die *Sessio sexta* in unbestimmbare Ferne gerückt.

Indessen hatte sich Cervino nicht bloss an den Augustiner-general gewandt, sondern auch an andere Theologen von Fach, über deren Namen wir freilich vorläufig noch nicht so genau unterrichtet sind. Seripando also legte am 11. August dem Legaten seine Arbeit vor und erntete von ihm grossen Dank und hohes Lob;<sup>3</sup> am 16. August beschrieb ihm derselbe Kardinal einen

<sup>1</sup> Oder vielmehr des spanischen Observanten Andreas Vega, eines der angesehensten Konzilttheologen. Sein Entwurf steht in cod. *Vatic. lat.* 6209 f. 20<sup>r</sup>-25<sup>r</sup>.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen Seripando's, von denen bereits Pallavicini (8. 9. 10.) eine wenn auch dunkle und abgeleitete Kenntnis gehabt zu haben scheint, finden sich in Cod. VII., D. 12, f. 57, der Nationalbibliothek in Neapel. Wir teilen wegen der hohen Wichtigkeit hier und im folgenden den Originaltext mit: „Die 24 iulii accersitus sum a R.mo praesidente S. Crucis [Cervino] et rogatus, ut decretum de iustificatione conficerem, quoniam primum per deputatos conceptum non videbatur a multis probari, narravitque mihi, quam ipse decreti formam maxime cuperet. Ego cum imparem me tantae rei aliquot verbis respondissem, ut sibi, cui certe omnia debere sentio, obtemperarem, tentarum me, quid in ea re praestare possem, promisi“.

<sup>3</sup> L. c.: „Die 11 augusti, cum toto eo tempore occupati fuissent praesidentes in excipiendo Farnesio legato, qui cum Octavio fratre germano suo Ponti-

andern Entwurf, und Seripando verwandte auf Cervino's Bitten zwei weitere Tage darauf, seine Fassung nach dieser neuen Vorlage umzuformen.<sup>1</sup> Dies muss also bis zum 18. August geschehen sein. Ganz vortrefflich stimmt hiermit überein, was der Konzilssekretär Massarelli zu den Tagen vom 19. August bis zum 23. September in seinen Diarien schreibt,<sup>2</sup> dass nämlich Cervino und der erste Präsident De Monte unaufhörlich an dem Dekrete gearbeitet, unter Zuziehung von Bischöfen und Theologen daran geändert und gebessert haben, bis die Sache zur Vorlage an die Generalkongregation reif war. Ganz offenbar hat also Seripando's Text bei diesen langen Beratungen als Unterlage gedient. Als aber nach langer Pause die Väter am 24. September wieder zusammentraten und Massarelli ihnen den neuen Entwurf im Namen der Legaten vorlas, da entrüstete sich Seripando nicht wenig darüber, dass zwar manches aus seiner Vorlage herübergenommen war, das Ganze aber eine Gestalt erhalten hatte, in welcher sachlich wie nach der formellen Seite vieles seiner Auffassung und seinem Sprachgefühl zuwiderlief.<sup>3</sup>

Sobald die beiden Fassungen Seripando's nach dessen Autograf zu Neapel<sup>4</sup> vorliegen werden, wird man im einzelnen nachweisen können, wodurch sich dieselben von derjenigen Cervino's unterschieden; aber in der Hauptsache gibt uns ein *Votum Seri-*

*ficias legiones in Germaniam ducebat: vocatus a praesidente S. Crucis legi sibi decretum iuxta formam a se mihi expressam conceptum. Probavit, gratias egit, ostenditque privatim multis episcopis, quibus, ut ab eo accepi, probabatur“.*

<sup>1</sup> „Die 16, ab eodem accersitus, exposuit mihi aliam quandam, quae sibi occurrerat, ut referebat, decreti formam, postulavitque, quid de ea sentirem. Dixi, facile factu esse, decretum a me primo conceptum hac secunda forma induere, quo facto certius iudicium fieri possit. Rogavit, ut hunc quoque laborem sumerem, quod et biduo feci“.

<sup>2</sup> *Concilium Tridentinum* (Merkle), I., 569 ff.

<sup>3</sup> „Die 23 septembris lectum est secundum decretum, in quo etsi nonnulla erant ex decreto per me formato accepta, adeo tamen erat deformatum, ut illud neque agnoscerem neque probarem. Ostendi saepenumero privatim praesidenti S. Crucis, non probari mihi neque materiam in multis locis, neque formam, neque verba, neque stilum decreti; cui etiam omnia explicavi, quae in ipso decreto manu mea notavi. Gratias semper humanissime egit petiitque, ut illud reformarem“. Ueber den ganz hervorragenden Anteil Seripando's an der bleibenden Fassung des Dekretes sehe man die Akten.

<sup>4</sup> *Bibl. Nazion.*, VII., D. 12, f. 59 ff.

pando's vom 8. Oktober vollständigste Klarheit. Nachdem nämlich zuerst wieder die Theologen die Vorlage vom 23. September begutachtet hatten, traten am 1. Oktober die Prälaten über den Wortlaut des Dekretes in die Spezialdebatte ein und führten dieselbe mit einer Gründlichkeit durch, über die man staunen wird, wenn die Akten gedruckt sein werden. Der Augustinergeneral erhielt das Wort am 8. Oktober und gab nun ein Votum ab, das wohl zu den fruchtbarsten der ganzen Tagung gehört, indem es zu höchst genauen Erörterungen den Anstoss gab. Es wird daher nötig sein, dasselbe hier etwas näher zu skizzieren. Er wolle nicht, so erklärte der General, schon oft Gesagtes wiederholen, sondern nur daran erinnern, dass sehr rechtschaffene, gelehrte und berühmte katholische Theologen, in Italien sowohl wie in Deutschland, eine Rechtfertigungslehre vertreten haben, die in einem wesentlichen Punkte mit dem hier vorgelegten Dekret nicht übereinstimmt. Diese Männer warfen nämlich die Frage auf, ob es nur eine oder eine doppelte Gerechtigkeit gibt, der wir unser Heil verdanken, mit andern Worten, ob jene Gerechtigkeit, die wir uns durch die Gnade Gottes, die Sakramente der Kirche und unser Wirken angeeignet haben, zu unserer ewigen Seligkeit ausreiche, oder ob es einer neuen Zuwendung (Imputation) der Verdienste Christi bedürfe, durch welche die Mängel unserer eigenen Gerechtigkeit beseitigt und ausgeglichen werden. Sie beantworteten die Frage in dem zweiten Sinne, da ja unsere Gerechtigkeit immer unvollkommen bleibe und ohne die Zuwendung der Gerechtigkeit Christi nicht bestehen könne. Sie stützten sich dabei vornehmlich auf Aussprüche Augustins und Bernhards und sind durchaus im guten Glauben, sich mit dieser Rechtfertigungslehre in nichts von der Ueberlieferung der katholischen Kirche zu entfernen. Er selbst, so führt Seripando fort, wolle weder ja noch nein in der Sache sagen, sondern nur die Entscheidung des Konzils anrufen; finde sich, dass die vorgetragene Lehrmeinung irrig ist und Ketzerei in sich birgt, so möge man sie schonungslos verwerfen. Zeigt sich aber das Gegenteil, so möge die Wahrheit nicht mit dem Irrtum gerichtet werden; es soll nicht dahin kommen, dass Luther, Bucer, Calvin unsere vortrefflichen Contarini, Cajetan, Pigghe, Julius Pflug, Gropper — alle nennt er sie mit Namen — in ihre

Verdammnis hineinziehen.<sup>1</sup> Denn diese Männer haben redlich gekämpft und stehen zum Teil noch im heissen Handgemenge. Während wir uns gegenwärtig zugleich mit den Waffen des Geistes und des Schwertes bemühen, den abtrünnigen Teil Deutschlands zur Kirche zurückzuführen, müssen wir den treugebliebenen um so fester an uns ketten und die scheinbar abweichende Lehre jener Männer wenigstens so reiflich erörtern, dass niemals der Vorwurf soll erhoben werden können, es sei auf dem Konzil unbedacht über eine Lehre der Stab gebrochen worden.<sup>2</sup>

In der jüngeren Redaktion der Akten schickt Massarelli diesem Votum die kurze Bemerkung voraus, dasselbe sei von einigen Vätern getadelt worden, weil es an verschiedenen Stellen nicht ganz katholisch klinge; aber Seripando habe sich vortrefflich von dieser Anklage gereinigt.<sup>3</sup> Das greift zwar den Ereignissen etwas vor, lässt aber den Eindruck, den Seripando's Rede machte, scharf erkennen. Nachdem die Rednerliste abgelaufen war, erbat sich gegen alles Herkommen der Bischof von Aquino, der am 5. Oktober gesprochen hatte, am 12. nochmals Gehör, um mit dem Augustiner-general eine Auseinandersetzung zu halten. Er billigte zwar entschieden dessen Ansicht, dass ohne rechtmässige Prüfung kein Anathem erfolgen dürfe, verwarf aber ebenso scharf die Lehre von der doppelten Gerechtigkeit, da der Mensch ausser der inwohnenden keine andere bedürfe.<sup>4</sup> Die Akten sind hier etwas

<sup>1</sup> Schon in der Generalkongregation vom 13. August, in welcher der Dekretsentwurf vom 23. bzw. 24. Juli zur Beratung stand, hatte Seripando seinem kurzen Votum, wie es jetzt in *Conc.* 117, und bei Theiner, I., 216 steht, den Schlusssatz beigefügt: „Item ne aliqui theologi Germani damnentur“. *Conc.*, 62, f. 459<sup>r</sup>. Für die spätere Redaktion hat dann Massarelli diese Worte gestrichen, vielleicht weil sie ihm oder der höheren Instanz überflüssig schienen, da Seripando am 8. Oktober demselben Gedanken in ausführlicher Rede Ausdruck gab.

<sup>2</sup> Das Autograf dieses Votums befindet sich unter dem litterarischen Nachlass Seripando's in der Nationalbibliothek zu Neapel, A. 50, f. 19-24; über mehrere Abschriften in Rom werden die Akten berichtet. Bei Raynald, 1546 n. 131, 132 und bei Le Plat, 3, 472 herrscht einige Verwirrung, da die mitgetheilten Bruchstücke, einige Zeilen ausgenommen, nicht dem Votum selbst, sondern verschiedenen gleichzeitigen Auszügen entlehnt sind. Das Votum selbst ist gedruckt bei Theiner, *Acta genuina*, I., 234-236, mit einigen Fehlern seiner Vorlage *Conc.* 117, f. 147-149, so am Schlusse „in dicta causa“ statt „indicta causa“.

<sup>3</sup> Arch. Vat., *Conc.* 117, f. 147, Theiner, I., 234.

<sup>4</sup> So in den Akten Massarelli's; *Conc.* 62, f. 524<sup>r</sup>; *Conc.* 117, f. 152; Theiner, I., 237. Wichtig ist auch das autentische Zeugnis des Promotors

mager und nötigen fast dazu, zwischen den Zeilen zu lesen. Viel deutlicher wird, allerdings in eigener Sache, Seripando selbst, dessen Niederschrift wir wörtlich wiedergeben: „Am 12. Oktober erklärten in öffentlicher Generalkongregation die Präsidenten, die von mir am 8. vorgetragene Meinung sei nicht häretisch, sondern katholisch, da über dieselbe nicht zwischen Häretikern und Katholiken, sondern unter den katholischen Theologen selbst gestritten werde. Es sei nämlich die Meinung der Kölner, die nicht bloss mit der Feder, sondern mit dem eigenen Leibe die Häretiker bekämpfen, wie deren gegen Bucer verfasstes Buch *Antididagma* beweise. Es sei daher notwendig, diese Ansicht durch die Theologen am Konzil erörtern zu lassen“.<sup>1</sup>

Vielleicht sind diese Worte nicht ganz buchstäblich so gefallen; aber sachlich stimmen auch die Aufzeichnungen Massarelli's überein, vor allem darin, dass eine neue Diskussion eröffnet wurde,<sup>2</sup> von allen die umfangreichste, da sie allein bei den Theologen 10 Kongregationen, vom 15. bis zum 26. Oktober in Anspruch nahm. Wie unvermindert aber das Ansehen Seripando's bei den Präsidenten fort dauerte, erkennt man daraus, dass ihn Cervino noch am selben 12. Oktober bat, die Scheda zu formulieren, die den Theologen zu unterbreiten sei,<sup>3</sup> und dass sein Entwurf mit unwesentlichen Aenderungen angenommen wurde. Demnach lautete die

---

Severoli (*Conc. Trident.*, I., 106, Z. 21): „Aquinatensis dissolvere nisus est, quae a generali Augustinianorum deducta fuerant“.

<sup>1</sup> Neapel, Bibl. Nazionale, VII., D. 12, f. 37<sup>r</sup>, autogr.: „Die 12 octobris in publica generali congregatione declaraverunt R.mi praesidentes, sententiam a me dictam die 8 non esse haereticorum, sed Catholicorum, de qua controversia existeret non inter Catholicos et haereticos, sed inter Catholicos ipsos, cum eius sententiae, quam ego recitaveram, essent *Colonienses*, qui corporibus suis, non solum libris, contra haereticos pugnabant, ut apparet ex eorum libro contra Bucerum, qui dicitur *Antididagma*; et propterea volebant, de ea fieri discussionem inter theologos“.

<sup>2</sup> In der jüngeren Fassung der Akten (*Conc.* 117, f. 154; Theiner, I., 239) schliesst Massarelli den Bericht über De Monte's Epilog vom 12. Oktober wie folgt: „Cupit disputari et bene examinari ii duo articuli de certitudine gratiae et de iustitia imputata, tum a theologis tum patribus, ut inde melius veritas elucescat, imponaturque finis controversiis et contentionibus, quae super eis non solum inter haereticos, sed etiam inter Catholicos vertuntur“. Ueber den Unterschied der beiden Redaktionen vgl. tom. II. der Akten.

<sup>3</sup> L. c., f. 37<sup>r</sup>: „Qua congregatione finita R.mus praesidens S. Crucis petiit a me, ut scriberem, quomodo proponenda esset haec causa theologis discutienda“. Das Nähere im 2. Bande der Akten.

Frage folgendermassen: „Hat der Gerechtfertigte, wenn er mit dieser seiner Gerechtigkeit und mit den guten Werken, die er durch die Gnade und Verdienste Jesu Christi gewirkt hat, vor Gottes Richterstuhl erscheint, der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geleistet, oder bedarf er einer erneuten Zuwendung der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Christi, der Verdienste seines Leidens, wodurch die Mängel der eigenen Gerechtigkeit gehoben würden“? — Eine zweite Frage betraf die Heilssicherheit des Menschen, die *Certitudo gratiae*, die mit unserm Thema nicht zusammenhängt.

Die Frage und deren Beantwortung liegen ganz auf theologischem Gebiete, das wir hier nicht betreten wollen; es genügt für unsern Zweck, zu betonen, dass in diesem Dilemma auf die kürzeste Formel gebracht ist, was bei den Religionsgesprächen von Hagenau und Worms im Jahre 1540, dann auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 von katholischer Seite vorgeschlagen wurde, um in der Rechtfertigungsfrage den Protestanten eine Brücke zu bauen und auf halbem Wege entgegenzukommen. Als Vater dieses Semilutheranismus, wie man die Theorie nicht mit Unrecht nannte, gilt der Niederländer Albert Pigghe (Pighius), wenn auch das Buch, in welchem er sie hauptsächlich vertrat: *Controversiarum praecipuarum in comitiis Ratisbonensibus tractatarum explicatio*, erst im Jahre 1542, kurz vor des Verfassers Tode<sup>1</sup> erschien. Sein angesehenster Schüler und zugleich der hervorragendste litterarische Vertreter dieser Kompromisstheorie war Johannes Gropper aus Soest (1503–1559), Scholaster an St. Gereon, eine der Hauptsäulen des Katholizismus zu Köln in den stürmischen Zeiten der Apostasie Hermanns von Wied, seit dem Jahre 1547 Propst an der Münsterkirche zu Bonn, wo sein Name noch in hohen Ehren steht.<sup>2</sup> Da

<sup>1</sup> Pigghe starb als Propst von St. Johann in Utrecht am 26. Dezember 1542. *Conc. Trident.*, IV., 313, Anm. 1; Hurter, *Nomenclator*, 4, 1227. Ueber ihn und die ganze Richtung vgl. Pastor, *Reunionsbestrebungen*, 107 ff.; Dittrich, *Contarini*, 660 f.; Döllinger, *Reformation*, 3, 308 f.

<sup>2</sup> Vgl. die tüchtige und mit reichem Quellenanhang ausgestattete Biographie *Johannes Gropper* von Dr. W. van Gulik, Freiburg, 1906; in allen Punkten, die das Konzil betreffen, wird die Schrift freilich durch die Originalakten eine umfassende Ergänzung und Berichtigung erfahren. Auch W. Maurenbrecher's beachtenswerte Aufsätze im *Historischen Taschenbuch* (vgl. Jahrg. 1890, 298 f.) belehren nur sehr unzureichend über diese Vorgänge.

auch Albert Pigghe in sehr nahen Beziehungen zu Köln stand, nannte man auf dem Konzil die Vertreter dieser Schulmeinung kurzweg die Kölner, *Colonienses*, wie wir oben in den Aufzeichnungen Seripando's zum 12. Oktober gesehen haben.

Zum ersten Male trat Gropper mit der Lehre von der doppelten Gerechtigkeit hervor im Jahre 1538 in seinem *Enchiridion Christianae institutionis*, einem Handbuche, das ihm im übrigen bis zu Männern wie Kardinal Sadoletto und Bischof Giammatteo Giberti von Verona den Ruf eines ganz vortrefflichen Theologen erwarb.<sup>1</sup> Dann machte die Theorie ihren bekannten Weg durch die oben genannten Reichsversammlungen und Religionsgespräche; auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 liess sich auch der edle, humanistisch hochgebildete Kardinal Gasparo Contarini für dieselbe gewinnen, da sie ihm durch Theologen von unzweifelhaft katholischer Gesinnung vorgetragen wurde und die einzig noch mögliche Hoffnung zu bieten schien, der Glaubensspaltung in Deutschland vorzubeugen. Die Hoffnung scheiterte, und damit hätte füglich auch dieser Zwitter, um so zu sagen, von *Iustitia imputata* neben der *Iustitia inhaerens* abgetan sein können; aber Johannes Gropper, der nach dem Regensburger Reichstage zu Köln im Kampfe für Erhaltung des Katholizismus in den Vordergrund trat, hielt an seiner Lehre, da sie noch keine kirchliche Verurteilung erfahren hatte, fest und sprach sie im Jahre 1544 nochmals offen in dem Antididagma aus, welches er mit Eberhard Billick und andern deutsch und lateinisch gegen Hermann von Wied und dessen Berater Martin Bucer herausgab.<sup>2</sup>

Als nun Seripando seine Lanze für die zweifache Gerechtigkeit einlegte, am 8., darauf am 12. Oktober 1546, war in Köln der vollständige Sieg des Katholizismus, zum guten Teile die Frucht der Anstrengungen Gropper's, nur noch eine Frage ganz kurzer Zeit, da die Schmalkaldener, von Karl V. in die Enge getrieben, an andres zu denken hatten, als dem abgefallenen Erzbischofe Hülfe zu bringen. Es lag daher eine gewisse Grossartigkeit in dem Zu-

<sup>1</sup> Gulik, S. 51, wo noch manche andere klangvolle Namen angeführt werden. Unter Kardinal Paulus ist wohl Pole zu verstehen. Gegnerische Stimmen bei Döllinger, 3, 310, Anm.

<sup>2</sup> Gulik, S. 99 f.; die Textstelle bei Döllinger a. a. O.

sammentreffen, dass der Augustinergeneral den augenscheinlichen Erfolg zu Köln gewissermassen als sprechenden Beweis für die Rechtgläubigkeit der Kölner Justifikationstheorie ins Feld führen konnte.

Die Debatte unter den Theologen begann am 15. Oktober und dauerte, wie bereits erwähnt, bis zum 26. Welchen Wert man der Lösung dieser Streitfrage beimass, erhellt schon daraus, dass fast alle Redner ihre Voten in umfangreichen schriftlichen Abhandlungen niederlegten, die uns in so grosser Zahl erhalten sind, dass es dem Konzilssekretär Angelo Massarelli für die damals schon beabsichtigte Herausgabe der Akten zu viel wurde und er nur dem kleinsten Teile Aufnahme gewährte. Der zweite Band der *Acta Tridentina* wird daher für die *Sessio sexta* eine ganz wesentliche Bereicherung der Quellen bieten. Wir hören die Professoren der Sorbonne zu Paris, von Salamanca in Spanien; die heiligen Dominikus und Franziskus hatten ihre besten Schüler gesandt; auch die Augustiner, Karmeliten und Serviten waren ausser den Generalen durch tüchtige Kräfte vertreten; bereits waren auch zwei Jesuiten zugegen, Alphons Salmeron und Jakob Lainez, der zukünftige Nachfolger des hl. Ignatius, und diese beiden hatten den grossen Vorteil vor der Mehrzahl ihrer Confratres, dass sie noch nicht durch eine gewisse Ordensüberlieferung oder das Ansehen der Ordensgrössen beeinflusst waren.<sup>1</sup> Tatsächlich war das Votum des Lainez, der in der Schlussitzung sprach, eines der wirkungsvollsten.<sup>2</sup> Der Nation nach waren es hauptsächlich Italiener, Spanier, Franzosen und Portugiesen. Dass kein Engländer erscheinen konnte, begreift sich leicht, da selbst Kardinal Pole, der dritte

---

<sup>1</sup> Salmeron und Lainez waren zudem die Theologen des Papstes und genossen deshalb einen gewissen Vorrang. Wenn aber Ranke, *Die Römischen Päpste*, I., 133, gestützt auf ältere Ordensgeschichtschreiber, meint, sie hätten „sich das wohlausgesonnene Vorrecht verschafft, dass jener zuerst, dieser zuletzt seine Meinung vorzutragen hatte“, so ist das wohl Uebertreibung einer Nachricht aus einem gleichzeitigen Briefe Salmerons, wonach Kardinal Cervino verfügte, dass einer von den beiden *entre los primeros* reden solle, der andere gegen Ende, *para la postre*, um im besonderen falsche Ansichten, die etwa ausgesprochen worden seien, zu widerlegen. Vgl. Ant. Astrain S. J., *Historia de la compañía de Jesus*, etc. (Madrid, 1902), I., 526-7; dort steht auch S. 517-520 der Originaltext der Instruktion des hl. Ignatius, von der Ranke gleichfalls spricht.

<sup>2</sup> Dasselbe steht bei Theiner, I., 264-278, besser bei H. Grisar, *Jacobi Lainez . . . Disputationes Tridentinae* (Oeniponte, 1886) II., 153-192.

Präsident, auf dem Wege nach Trient den Nachstellungen Heinrichs VIII. ausgesetzt war.<sup>1</sup> Die Deutschen hielten der Reichstag und das beabsichtigte Religionsgespräch von Regensburg ab, und der einzige deutsche Theologe, der noch blieb, Ambrosius Pelargus, sass als Vertreter des Kurfürsten von Trier nicht unter den Theologen, sondern auf der Prälatenbank.

Die Diskussion ging ohne Wortgefecht in Rede und Gegengrede vor sich; jeder trug frei oder schriftlich sein Votum vor und trat dann zurück, um dem Nachfolger Platz zu machen. Doch fehlt es nicht an dramatischer Lebendigkeit und reicher Abwechslung; die Kongregationen selbst zwar machen unter dem Vorsitze eines der Präsidenten und durch die Gegenwart fast sämtlicher Bischöfe den gleichen feierlichen und ernsten Eindruck wie die allgemeinen Sitzungen der Väter; aber ohne Mühe vermag man sich nachher unter die einzelnen Gruppen der Theologen in ihren Tischgesprächen und Unterhaltungen zu versetzen, bei denen der Kampf um Ja oder Nein in der vorgelegten Frage sich ohne die Fessel der strengen Geschäftsordnung austoben konnte. Für ältere und neuere Erscheinungen des Büchermarktes sorgte mit gleich grosser Kenntnis wie Freigebigkeit der kaiserliche Gesandte Diego Hurtado de Mendoza, einer der gelehrtesten Sammler seiner Zeit, dessen gute Dienste auch die Legaten bei Gelegenheit nicht von sich wiesen.<sup>2</sup> Die doppelte Gerechtigkeit wurde nun weitaus von der Mehrheit verworfen, bald mit grösserer, bald mit geringerer Schärfe, besonders durch den Nachweis, dass durch die Imputation oder zweite Anrechnung der Gerechtigkeit Christi ein ganz müssiger Faktor in den Rechtfertigungsprozess eingeführt werde, da alles, was Johannes Gropper und seine Freunde dieser *Iustitia imputata* zuschreiben wollten, bereits mit der *Iustitia inhaerens* des Einzelnen gegeben sei, und zwar durch dieselbe Güte und Barmherzigkeit Gottes, denen von der andern Seite auch die erneute Imputation

<sup>1</sup> Vgl. *Conc. Trident.*, I., 151, A. 1; IV., 394, A. 2.

<sup>2</sup> „Illustris vir Didacus de Mendoza, qui tunc in concilio erat Caesaris orator, copiosam illic paravit bibliothecam refertam omnibus Lutheranorum libris, ut quotquot vellent possent illos explorare ad illorum dogmata oppugnanda“. So berichtet Alphonsa Castro, einer der besten Trienter Theologen, in der dritten Auflage seines sehr geschätzten Werkes *Adversus haereses* (Opera Parisiis, 1578), tom. I., 520–1; vgl. auch *Conc. Trident.*, I., 161, A. 6 und öfter.

beigemessen wurde. Kurz, als nach dem 26. Oktober der Konzilssekretär das Fazit zog, fand er 32 Gegner und nur 5 Fürsprecher der *Iustitia imputata*, unter den letzteren drei Augustiner, Ordensgenossen Girolamo Seripando's.

Damit war der ganzen Rechtfertigungslehre Gropper's und seiner Freunde das Urteil gesprochen; Seripando selbst gesteht es mit einer gewissen Wehmut und nicht ohne starke Einseitigkeit ein, indem er seine Aufzeichnungen über die Kongregationen der Theologen mit der Klage abschliesst: „Die Frage über die doppelte Gerechtigkeit fand keine Gunst bei den Theologen, da fast alle die Herzen der Menschen vor der Gerechtigkeit Christi zu verschliessen trachteten“.<sup>1</sup> Und in der nun folgenden erneuten Diskussion der Bischöfe vom 9. November bis zum 1. Dezember steigerte sich die Verurteilung der „imputata“ bis zur Einstimmigkeit; alle Väter ohne Ausnahme verwarfen sie in der Ueberzeugung, dass die uns innewohnende Gerechtigkeit, die *Iustitia inhaerens*, durch Gottes Güte und Barmherzigkeit bereits alles besitzt, was zum ewigen Heile erforderlich ist, und dass es der Annahme einer *Iustitia imputata* durchaus nicht bedarf, um doch in der Gerechtigkeit und Erlösungsgnade Christi die einzige Grundursache und Wurzel unserer Rechtfertigung zu verehren. Seripando, der am 26. und 27. November sprach,<sup>2</sup> sah sich vollständig in die Defensive gedrängt, die er allerdings mit so grossem Geschick und vornehmer Ruhe führte, dass er nach dem Zeugnisse des Promotors Severoli allgemeines Lob erntete.<sup>3</sup> Doch trat er tatsächlich den Rückzug an, indem er sich vor der Wucht der gegnerischen Argumente beugte und seine Meinung nunmehr in Worte kleidete, die fast nur noch beiden Ansichten Gemeinsames hervorhoben.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Neapel, Bibl. Naz., VII., D. 12, f. 37<sup>r</sup>, autogr.: „Adverte. Nullo hominum favore de prima quaestione actum est, cum omnes fere Christi iustitiam ab hominum cordibus excludere niterentur“.

<sup>2</sup> Der Originaltext liegt nicht vor; das eingehendere Protokoll Massarelli's bei Theiner, I., 300.

<sup>3</sup> *Conc. Trident.*, I., 108, Z. 38.

<sup>4</sup> Auch in den theologischen Werken Seripando's, die später erschienen, ist die Theorie der *Iustitia imputata* vollständig aufgegeben. Vgl. z. B. seinen Kommentar zum Brief an die Galater mit der angehängten Widerlegung von 67 häretischen Deutungen. Antwerpen bei Christoph Plantin, 1567.

Somit gleicht Seripando in diesem Punkte dem Apostel Thomas, der durch seinen Zweifel an Christi Auferstehung Veranlassung wurde, dass der Herr den versammelten Jüngern von neuem erschien und das unaussprechliche Wunder mit Händen greifen liess. Er ist für die deutschen katholischen Theologen, die ihre Sache nicht selbst auf dem Konzil führen konnten, mit ritterlichster Unerschrockenheit und vollkommener Sachkenntnis eingetreten; sein Wort vom 8. Oktober, es solle niemand sagen dürfen, dass die Kölner ungehört verurteilt worden seien, hat sich im weitesten Umfange erfüllt, und das ist unter den vielen Verdiensten, die sich der Augustinergeneral zu Trient erwarb, gewiss nicht das geringste, und dieses Verdienst erfordert um so mehr unsere Anerkennung, als man wohl niemals schärfer unterschied zwischen dem Irrtum, den man verwerfen musste, und dem Irrenden, dem man nicht bloss Schonung oder Nachsicht, sondern Achtung und Verehrung bewies.

---